

Kirchliches Amtsblatt

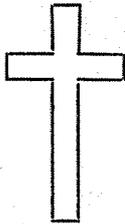
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 30. April

1953

Inhalt: 1. Nachruf. 2. Ordnung für den Dienst der Gemeindehelferin in der Evangelischen Kirche von Westfalen. 3. Westfälische Missionskonferenz 1953. 4. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts. 5. Eingangskurse für Evangelische Unterweisung. 6. Staatliche Landesbeihilfen an leistungsschwache Kirchengemeinden zur Errichtung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von nicht denkmalswerten Kirchen. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bodelschwingh. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Johannes-Kirchengemeinde in Dortmund. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rheine. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Voerde. 11. Persönliche und andere Nachrichten. 12. Erschienene Bücher und Schriften.



Nachruf

Uns erreichte die Nachricht, daß
der Pfarrer
Johannes Semmler
aus Buer-Hassel

in russischer Kriegsgefangenschaft verstorben ist.
Der Tag seines Heimganges ist unbekannt.

Jesus Christus spricht:

Den Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch.

Nicht gebe ich euch, wie die Welt gibt.

Euer Herz erschrecke nicht und fürchte sich nicht. Joh. 14, 27

Ordnung für den Dienst der Gemeindehelferin in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 16. April 1953

Zur Unterstützung des pfarramtlichen Dienstes können in der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchliche Werke Gemeindehelferinnen berufen werden mit dem Auftrage, dem Herrn der Kirche mit den besonderen Gaben der Frau zu dienen.

I.

Die Gemeindehelferin soll durch Dienst und Wandel das Evangelium von Jesus Christus bezeugen. Ihr Dienst umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sammlung der Kinder und Jugendlichen in Kinder- und Jugendkreisen, Freizeiten und dergl. zu einer Lebensgemeinschaft unter dem Evangelium.

- b. Mitarbeit im Kindergottesdienst. Förderung des Besuches des Kindergottesdienstes und Sammlung von Helferinnen.
- c. Sammlung der Frauen in Frauenbibelstunden, Mütterkreisen und ähnlichen Veranstaltungen.
- d. Die kirchliche Unterweisung, soweit ihr diese nach der Kirchenordnung übertragen werden kann.
- e. Mitarbeit in der Seelsorge durch Hausbesuche.
- f. Mitwirkung in der Gemeindefürsorge.
- g. Pflege des Singens in der Gemeinde (bei entsprechender Vorbildung auch Chorleitung und Organistendienst).
- h. Mithilfe bei der kirchlichen Verwaltung.

Bei der Zuweisung der einzelnen Arbeitsgebiete sollen Gaben und Neigungen der Gemeindehelferin

möglichst berücksichtigt werden. Es soll darauf geachtet werden, daß die Gemeindehelferin mit den ihr zugewiesenen Diensten nicht überfordert wird. Die Aufgaben auf dem Gebiete der Gestaltung des Gemeindelebens, der Unterweisung und der Seelsorge sollen dabei den Vorrang haben vor den Gebieten der Fürsorge und der Verwaltung.

II.

1. Die Dienstbezeichnung „Gemeindehelferin“ kann in der Evangelischen Kirche von Westfalen nur solchen Frauen übertragen werden, die auf einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte die Abschlußprüfung abgelegt und eine kirchliche Vokation für ihren Dienst erhalten haben. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Landeskirchenamts.
2. Die Gemeindehelferin ist verpflichtet, im Rahmen ihres Dienstes an den von der Evangelischen Kirche von Westfalen veranstalteten Fortbildungskursen und Rüstzeiten teilzunehmen. Für diese Kurse und Rüstzeiten, insbesondere für die Aufbaulehrgänge der Ausbildungsstätten sowie des Verbandes der Evangelischen Gemeindehelferinnen in Westfalen sollen der Gemeindehelferin jährlich bis zu 10 Tagen zur Verfügung stehen, die nicht auf den Urlaub angerechnet werden dürfen.

III.

1. Die Gemeindehelferin wird durch das Presbyterium, den Kreissynodalvorstand oder den Vorstand eines kirchlichen Werkes in den Dienst berufen. Der Aufgabenbereich der Gemeindehelferin ist in einer Dienstanweisung festzulegen.
2. Die Gemeindehelferin wird jeweils in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.
3. Das Presbyterium der Gemeinde ist gehalten, den Dienst der Gemeindehelferin in jeder Weise zu unterstützen. Es soll der Gemeindehelferin eine angemessene Wohnung beschaffen und ihr auch in der Regelung der äußeren Lebensverhältnisse helfend zur Seite stehen.
4. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Gemeindehelferin ausreichend Zeit bleibt, sich durch Vertiefung in das Wort Gottes und durch Gemeinschaft unter dem Evangelium für ihren Dienst zu rüsten.
5. Mit der Betreuung der Gemeindehelferinnen ist für die Evangelische Kirche von Westfalen eine Vertrauensgemeindehelferin beauftragt worden. Diese ist bei etwaigen Schwierigkeiten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben sollten, insbesondere in Fällen von Kündigung, auf ihren Wunsch zu hören.

IV.

1. Die Gemeindehelferin wird in den ersten 4 Jahren nach der Prüfung nach der Gruppe VIII der TO. A., danach nach Gruppe VII besoldet. Gemeindehelferinnen in Stellen mit besonderer Verantwortung können nach Gruppe VI b besoldet werden. Diese Einstufung darf jedoch erst nach 5-jähriger Dienstzeit erfolgen.
2. Für die Gemeindehelferin ist zur Sicherung ihres Alters eine Zusatzversicherung gemäß der kirchengesetzlichen Regelung abzuschließen.

3. Der Gemeindehelferin stehen in der Woche ein freier Nachmittag mit daran anschließendem freien Abend und zwei freie Tage im Monat zu, von denen möglichst einer ein freier Sonntag sein soll.
4. Die Gemeindehelferin erhält in den ersten drei Jahren ihres Dienstes, einschl. Probejahr, einen jährlichen Erholungsurlaub von drei Wochen, später von vier Wochen.
5. Das Dienstverhältnis erlischt bei Verheiratung sowie bei Austritt aus der Kirche.

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 16. April 1953.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

Westfälische Missionskonferenz 1953

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 4. 1953
Nr. 8267 / C 22—01

Wir bringen nachstehende Einladung des Vorstandes der Westfälischen Missionskonferenz zur 35. Jahrestagung in Lippstadt zur Kenntnis.

Einladung.

Zur 35. Jahrestagung lädt der Vorstand der Westfälischen Missionskonferenz alle Mitglieder sowie alle Missionsfreunde herzlichst ein. Die Tagung soll am Sonntag Exaudi, dem 17. und Montag, dem 18. Mai 1953 in Lippstadt stattfinden.

Das Programm sieht folgende Veranstaltungen vor:

Sonntag, 10.00 Uhr: Missionsgottesdienste in Lippstadt, Soest und Arnsberg.

14.00 Uhr: Jugendversammlung in Soest in der Hohnekirche.

20.00 Uhr: Gemeindeabend in Soest im Blauen Saal. Vortrag von Prof. Dr. Meyer — früher Indien — über das Thema „Pastoren und Laien in den Indischen Kirchen.“

Montag, 9.00 Uhr: Andacht in der Marienkirche Pfarrer Barnstein.

9.45 Uhr: Erste Hauptversammlung: Nach der Eröffnung Vortrag von Prof. Dr. Meyer-Heidelberg: „Die Bemühungen um die Einheit der Kirche im Lichte der Tagungen von Willingen und Hannover“.

11.45 Uhr: Vortrag von Pfarrer Jasper-Bethel: „Wandlungen im Judentum — ein Beitrag zur Frage nach dem Staat Israel.“

14.30 Uhr: Zweite Hauptversammlung: Vortrag von Missionsinspektor de Kleine-Barmen: „Die gegenwärtige Lage in Ostasien und der Dienst der Mission.“

Die Hauptversammlungen finden in dem neuhergerichteten Turmsaal der Marienkirche in Lippstadt statt.

20.00 Uhr: Gemeindeabend in der Aula des Mädchengymnasiums mit Vortrag von Miss.-Insp. de Kleine: „Neue Aufgaben der Rheinischen Mission.“

Am Nachmittag um 15 Uhr findet außerdem in Arnsberg eine Frauenversammlung statt, auf der Schwester Lenchen Siegler — früher Sumatra — und Schwester Hedwig Lamparter — früher Ostafrika — sowie Frau Sabeda Nasutiun als Vertreterin der christl. Frauen Indonesiens sprechen über das Thema: „Frauen in Afrika und Indonesien begegnen Christus.“

Anmeldungen zur Teilnahme werden bis spätestens 15. Mai an das Ev. Gemeindeamt in Lippstadt, Lippertor 2, erbeten. Wer schon am Sonntag dabei sein kann und Nachtquartier wünscht, wolle dies bitte besonders anzeigen.

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts

RdErl. d. Kultusministers v. 31. 1. 1953 — II E gen/31 Nr. 44/53

Bezug: RdErl. v. 2. 5. 1952 — II E gen/032 Nr. 178/52 (Amtsblatt Nr. 6/52 S. 81).

Die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts sind nach dem vorbezeichneten Erlaß mit Wirkung vom 1. April 1952 erhöht worden. Sie betragen danach:

A. Im Volks- und Realschuldienst

(RdErl. d. früheren MfWEuV. vom 19. 4. 1938 — PrBesBl. S. 86.)

1. Für Lehrpersonen mit Bezug von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen je Einzelstunde 3,60 DM.
2. für nichtbeamtete Lehrkräfte und solche, die kein sonstiges Dienst- oder Ruhegehaltseinkommen beziehen, je Einzelstunde 3,60 DM bis 4,50 DM und
3. für nicht vollbeschäftigte technische Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung je Einzelstunde 2,90 DM.

Die Bezahlung nach Jahreswochenstunden ist zulässig.

B. Im höheren Schuldienst

(RdErl. d. früheren MfWEuV. vom 26. 3. 1938 (36) — PrBesBl. S. 64/1938.)

1. Für Lehrpersonen mit Bezug von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Besoldungsgruppe A 2 c 2 oder höher gehört, je Einzelstunde 4,50 DM,
2. für nichtbeamtete Lehrkräfte und solche, die kein sonstiges Dienst- oder Ruhegehaltseinkommen beziehen, deren Vorbildung aber den im Absatz B Ziffer 1 bezeichneten Personen entspricht, je Einzelstunde 5,70 DM,
3. für die übrigen beamteten Lehrkräfte je Einzelstunde 3,60 DM und

4. für die übrigen nichtbeamteten Lehrkräfte und solche, die kein sonstiges Dienst- und Ruhegehaltseinkommen beziehen, je Einzelstunde 4,50 DM.

Die Vergütungen sind nach Jahreswochenstunden zu zahlen, wenn im voraus feststeht, daß die Beschäftigung länger als einen Monat dauert.

Die Sätze für eine Jahreswochenstunde betragen

zu Ziffer B 1	— 180,— DM,
zu „ B 2	— 228,— DM,
zu „ B 3	— 144,— DM,
zu „ B 4	— 180,— DM.

C. Im Berufs- und Fachschuldienst

(RdErl. d. früheren MfWEuV. vom 28. 2. 1938 — ABl. f. WEuV. S. 138.)

a) Im Berufsschuldienst

1. Für Lehrpersonen mit Bezug von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen je Einzelstunde 3,60 DM,
2. für nichtbeamtete Lehrkräfte und solche, die kein Dienst- oder Ruhegehaltseinkommen beziehen, je Einzelstunde 3,60 DM bis 4,50 DM,
3. für Lehrkräfte ohne besondere Vorbildung für den Berufsschuldienst je Einzelstunde 2,90 DM bis 3,60 DM,
4. für nebenamtliche Leitung einer Berufsschule mit mindestens 12 Jahreswochenstunden je Jahreswochenstunde 9,— DM, höchstens jedoch 900,— DM;

b) im Fachschuldienst

1. Für Lehrpersonen mit Bezug von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Besoldungsgruppe A 2 c 2 oder höher gehört, je Einzelstunde 4,50 DM,
2. für nicht beamtete Lehrkräfte und solche, die kein sonstiges Dienst- oder Ruhegehaltseinkommen beziehen, deren Vorbildung aber den im Absatz C - b - 1 bezeichneten Personen entspricht, je Einzelstunde 4,50 DM bis 5,70 DM und
3. für alle anderen Lehrkräfte gelten die in Absatz C - a 1 - 4 vorgesehenen Sätze.

Zu Abschnitt C ist die Bezahlung nach Jahreswochenstunden zulässig.

Im Auftrage
Bergmann

An die Herren Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
An die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 3. 1953
Nr. 5674 / C 9 — 08a

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis.

Der Erlaß vom 2. Mai 1952 — II E gen/032 Nr. 178/52 — ist in unserer allgemeinen Verfügung vom 14. Juni 1952 — Nr. 7713 / C 9 - 06 — (Kirchliches Amtsblatt S. 35) veröffentlicht.

Eingangskurse für Evangelische Unterweisung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 4. 1953
Nr. 7145 / C 9—26

Vom 6. Juni 1953 (Anreise bis 18.00 Uhr) bis zum 18. Juni 1953 (Abreise nachmittags) findet in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr ein Eingangskursus für Evangelische Unterweisung statt. Es sind hierzu Lehrer und Lehrerinnen eingeladen, die noch keine oder keine ausreichende Vorbildung für Evangelische Unterweisung in der Volksschule besitzen, ebenso Katecheten und Katechetinnen, die schon eine zweijährige Praxis im kirchlichen Unterricht oder in der Jugendarbeit nachweisen können. Anmeldungen werden bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Lehrgangs an das Studentenhaus Villigst bei Schwerte/Ruhr, z. Hd. von Frau Vikarin Grimme erbeten. Unkostenbeitrag, zugleich Unterkunft und Verpflegung, 30,— DM. Die Bundesbahn gewährt $\frac{1}{2}$ Fahrpreismäßigung. Sollten finanzielle Schwierigkeiten bestehen, so werden die Gemeinden gebeten, ihren Lehrern trotzdem die Teilnahme zu ermöglichen.

Staatliche Landesbeihilfen an leistungsschwache Kirchengemeinden zur Errichtung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von nicht denkmals- werten Kirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 3. 1953
Nr. 6480 / B 8—01

Den Herren Regierungspräsidenten wird vom Kultusministerium auch für das Rechnungsjahr 1953 ein Beihilfekontingent für die Errichtung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von nicht denkmalswerten Kirchen zur Verfügung gestellt werden.

Anträge von leistungsschwachen Kirchengemeinden sind uns möglichst sofort vorzulegen. Wegen der beizufügenden Unterlagen nehmen wir auf unsere Verfügung vom 16. April 1952 — Nr. 6830/B 8—01 — (KABl. S. 24) Bezug.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über das Pfarrstellenbesetzungsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1953 in Kraft.
Bielefeld, den 7. April 1953

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Lücking

Nr. 5036 / Voerde 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bodelschwingh, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Westerdorf errichtet. Die Pfarrstelle ist patronatsfrei.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über das Pfarrstellenbesetzungsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1953 in Kraft.
Bielefeld, den 31. März 1953

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Lücking

Nr. 5751 / Bodelschwingh 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde zu Dortmund, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über das Pfarrstellenbesetzungsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1953 in Kraft.
Bielefeld, den 31. März 1953

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Niemann

Nr. 4829 / Dortmund - Joh. 1 (4.)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Rheine**, Kirchenkreis Tecklenburg, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über das Pfarrstellenbesetzungsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 7. April 1953

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

(L. S.)

D. Wilm

Nr. 2873 / Rheine 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

Die von der Kreissynode **Münster** am 16. März 1953 vollzogene Wahl des Pfarrers **Georg Gründler** zum Superintendenten, die Wahl des Pfarrers **Gerhard Barten** zum Synodalassessor und die Wahl des Pfarrers **Erich Lackner** zum stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises **Münster**;

die von der Kreissynode **Steinfurt** am 16. März 1953 vollzogene Wahl des Pfarrers **Friedrich Brune** zum Superintendenten, die Wahl des Pfarrers **Ernst Kochs** zum Synodalassessor und die Wahl des Pfarrers **Dr. Gerhard Seidenstücker** zum stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises **Steinfurt**.

Zu besetzen sind:

Die durch die Berufung des Pfarrers **Wilhelm Kaiser** zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission für die von **Bodelschwingh'schen** Anstalten in **Bethel** erledigte (3.) Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen **Erlöser-Kirchengemeinde** in **Bielefeld**, Kirchenkreis **Bielefeld**;

die durch den Übertritt des Pfarrers **Siegfried Loppe** in den Ruhestand erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Berghofen**, Kirchenkreis **Dortmund**. Die Gemeinde hat **Luthers Katechismus**;

die durch die Berufung des Pfarrers **Leimbach** nach **Leeden** erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Birkelbach**, Kirchenkreis **Wittgenstein**. Die Gemeinde hat den **Heidelberger Katechismus**;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bodelschwingh**, Kirchenkreis **Dortmund**. Die Gemeinde hat **Luthers Katechismus**;

die durch die Berufung des Pfarrers **Becker** zum Vorsteher des **Ev. Johannesstifts** in **Berlin-Spandau** erledigte (4.) Pfarrstelle der **Evangelisch-lutheri-**

sch Kirchengemeinde **Bünde**, Kirchenkreis **Herford**;

die durch den Tod des Pfarrers **Koschützke** erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Eppenhause**n, Kirchenkreis **Hagen**. Die Gemeinde hat **Luthers Katechismus**;

die durch den Übertritt des Pfarrers **Hans Vet-hake** in den Ruhestand erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Ferndorf**, Kirchenkreis **Siegen**. Die Gemeinde hat den **Heidelberger Katechismus**;

die durch die Berufung des Pfarrers **Schmitz** nach **Bad Salzuflen** (**Lippische Landeskirche**) erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Freudenberg**, Kirchenkreis **Siegen**. Die Gemeinde hat den **Heidelberger Katechismus**;

die durch den Übertritt des Pfarrers **Dietrich** in den Ruhestand am 1. Juli 1953 zur Erledigung kommende (2.) Pfarrstelle der **Evgl.-luth. Münster-Kirchengemeinde** in **Herford**, Kirchenkreis **Herford**;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Voerde**, Kirchenkreis **Schwelm**. Die Gemeinde hat **Luthers Katechismus**;

die durch die Berufung des Pfarrers **Brune** nach **Fröndenberg** erledigte (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Wanne**, Kirchenkreis **Herne**. Die Gemeinde hat **Luthers Katechismus**.

Bewerbungsgesuche für diese Pfarrstellen sind innerhalb eines Monats beim Landeskirchenamt einzureichen.

Berufen sind:

Pfarrer **Alex Brüne**, bisher in **Wanne**, zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Fröndenberg**, Kirchenkreis **Unna**, als Nachfolger des Pfarrers **Stolberg**, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer **Wilhelm Kaiser**, bisher Pfarrer der **Erlöserkirchengemeinde** in **Bielefeld**, zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission für die von **Bodelschwingh'schen** Anstalten in **Bethel**;

Pfarrer **Julius Voget**, bisher in **Veenhusen** (**Ostfriesland**), zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Westerkappeln**, Kirchenkreis **Tecklenburg**, als Nachfolger des Pfarrers **Johann to Sattel**, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger **Siegfried Demski** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Volmarstein**, Kirchenkreis **Hagen**, als Nachfolger des Pfarrers **Lambeck**, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger **Helmut Müller** zum Pfarrer der **Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde** **Bergkirchen**, Kirchenkreis **Minden**, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle.

Gestorben sind:

Pfarrer i. R. **August Bruch**, früher in **Lippstadt**, Kirchenkreis **Soest**, am 6. April 1953 im 89. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. **Herbert Kissing**, früher in **Wiedenbrück**, Kirchenkreis **Gütersloh**, am 9. März 1953 im 65. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. **Rudolf Kochs**, früher in **Kamen**, Kirchenkreis **Unna**, am 20. März 1953 im 78. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. D. Erich Meyer, früher Vorsteher der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta und Pfarrer an der Zionskirche in Bethel, am 9. März 1953 im 72. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Paul Schröder, früher in Konradswaldau (Schlesien), am 8. März 1953 im 91. Lebensjahre;

Pfarrer Karl Sonnenschein in Eving, Kirchenkreis Dortmund, am 1. April 1953 im 53. Lebensjahre;

Pfarrer und Superintendent i. R. Wilhelm Sybrecht, früher in Frömern, Kirchenkreis Unna, am 3. April 1953 im 91. Lebensjahre;

Prediger Franz Nieden in Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho, früher in Fließdorf (Ostpreußen), am 12. Februar 1953 im 62. Lebensjahre.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegung der Prüfung erhalten

Gerhard Trubel aus Dortmund.

Stellengesuche:

Katechetin, geb. 1926, Abitur, Praxis in Unterricht und Heimerziehung schwererziehbarer Jugend, beendete Ostern 1953 zweijährige Ausbildung in Breklum und sucht zum 15. 5. oder 1. 6. 53 katechetischen Dienst, auch an Berufsschule. Da als Nachwirkung eines Leidens nur zu 75 % einsatzfähig, möglichst nur 4 Unterrichtsstunden täglich und keine zu weiten Wege. Anfragen erbeten an das Katechetische Amt, Jöllenbeck b. Bielefeld.

Landwirtschaftlicher Berufsschullehrer, Jahrgang 08, Ostvertriebener, der nach entsprechender Ausbildung auch Evangelische Unterweisung erteilen könnte, gegenwärtig in der Diaspora, sucht Arbeit an Landwirtschaftlicher Berufsschule. Anfragen erbeten an das Katechetische Amt, Jöllenbeck b. Bielefeld.

Warnungen:

1. Wir warnen vor einem Herrn Richard Mohr, der bei Pfarrern Geldbeträge erbettelt. Es ist möglich, daß der Genannte als Werber für Bücher und Buchgemeinschaften auftritt, weil er als solcher eine kurze Zeit lang für eine Düsseldorfer Buchhandlung tätig gewesen ist.

2. Ein Betrüger, der sich Zimmermann nennt und gewandt und sicher auftritt, hat in zwei Fällen im Regierungsbezirk Münster in katholischen Pfarreien Geldbeträge erschwindelt. Es ist damit zu rechnen, daß der Genannte auch bei ev. Pfarrern vorsprechen wird. Er wird wie folgt beschrieben: Etwa 26 Jahre alt, 1,80 m groß, schlank, ovales,

frisches Gesicht, mittelblondes, gewelltes Haar, am linken Unterarm etwa 4—5 cm lange Narbe. Täter trug einen hellen Trenchcoat.

3. Seit einiger Zeit besucht eine Frau südländischen Typs mit pechschwarzem, aufgelocktem Haar und fremdem Akzent in der Sprache Pfarrämter, kirchliche Anstalten und Häuser. Sie gibt sich als Südfrauzösin aus Bordeaux aus und erwähnt, daß sie längere Zeit im ZK Auschwitz gewesen sei. Sie bietet Stoffe zum Verkauf an, die sie als beste Qualität bezeichnet, wobei sich aber nachher herausgestellt hat, daß es einfache Baumwollstoffe sind.

Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte:

Das Stadtarchiv Hagen, Abt. für Heimatgeschichte, ist sehr bemüht, das Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte mit seinen gesamten Bänden zu erwerben.

Es fehlen noch die folgenden Jahrgänge: 1—6, 9, 11—13, 15—19, 24—32, 36—41.

Wer kann diese Bände abgeben, um sie einem weiteren Forscherkreis zugänglich zu machen?

Wir bitten, sich mit dem Stadtarchiv Hagen i. W. unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Erschienene Bücher und Schriften

Wir weisen auf die Jugendmissionszeitschrift „Ruf in die Welt“ empfehlend hin. Einzelpreis 0,10 DM, Jahresbezug 1,20 DM zuzüglich Porto. Probenummern können kostenlos vom Evangelischen Missionsverlag G.m.b.H. in Stuttgart bezogen werden.

Die Zeitschrift wird im Auftrag des Deutschen Evangelischen Missionsrates, also namens aller deutschen evangelischen Missionsgesellschaften, für die gesamte evangelische Jugend herausgegeben und soll in der evangelischen Unterweisung in den Schulen, im Konfirmandenunterricht und in der Christenlehre als Grundlage für Besprechungen über die Arbeit und den Stand der heutigen evangelischen Weltmission in Wort und Bild dienen. Sie will in die weltweiten Fragen und umwälzenden Ereignisse im Bereich der Jungen Kirchen einführen und die großen Gestalten dieses neuen Werdens unserer Jugend lebendig vor Augen führen, die so lange von dem Geschehen in der Weltmission abgeschlossen war.

Die Hefte erscheinen monatlich und behandeln jeweils einzelne Gebiete der Jungen Kirchen: Palästina, Südamerika, Ostafrika, Hinterindien, Korea, Südafrika, Indonesien, Grönland usw.